STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 005 669

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Architektur, M.Sc.
Hochschule:	Universität Kassel
Standort:	Kassel
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Auflage lautete: Sofern im Qualifikationsprofil weiterhin auf eine selbstständige Tätigkeit als Architekt nach den Maßgaben der internationalen Berufsverbände verwiesen werden soll, ist zu substantiieren, dass der Studiengang die Standards der UNESCO / UIA Charter for Architectural Eduation erfüllt. Weiterhin ist das Qualifikationsziel dahingehend zu präzisieren, dass eine UIA Anerkennung nur dann erreicht wird, wenn auch der zuvor absolvierte Bachelorabschluss UIA-Standards entsprochen hat (§§ 11, 12 Abs. 1 StakV HE).

Im Modulhandbuch des Studiengangs steht unter „Berufsfeldorientierung“ des Studiengangs, der Masterabschluss sei „die Voraussetzung für die Erlangung der ´Kammerfähigkeit´ entsprechend Artikel 46 der Architektenrichtlinie (Berufsanerkennungsrichtlinie BARL) für die selbstständige Tätigkeit als Architekt nach den Maßgaben der nationalen und internationalen Berufsverbände“ („anlagenband-teil4 “, S. 240). Der Akkreditierungsrat hatte festgestellt, dass die Umsetzbarkeit dieses Berufszielversprechens im Sinne von §§ 11, 12 Abs. 1 StakV HE teilweise Fragen aufwirft. Der Aspekt, welche internationalen Berufsverbände hier gemeint waren, wurde im Rahmen der Begutachtung nicht berücksichtigt. Für eine internationale Tätigkeit als Architekt/Architektin ist allerdings eine UIA-Anerkennung gemäß UNESCO/UIA Charter for Architectural Education Voraussetzung, die nur nach einem fünfjährigen, mit den UIA-Standards konformen Vollzeitstudium (Bachelor und Master) erworben werden kann. Insofern würde das Qualifikationsziel, einer Tätigkeit als Architekt/Architektin nach Maßgabe internationaler Berufsverbände in Abhängigkeit vom grundständigen Bachelorabschluss und damit nicht von allen Absolventen erreicht.

Die Hochschule hat die beanstandete Formulierung geändert und "internationale Berufsverbände" durch "europäische Berufsverbände" ersetzt. Gleichzeitig legt sie dar, dass der Studiengang die Voraussetzungen für eine europaweite Berufsanerkennung als Architekt / Architektin erfüllt.

Die Erteilung der Auflage ist somit hinfällig.

Der Akkreditierungsrat verbindet seinen Beschluss mit den folgenden Hinweisen:

In § 21 Abs. 5 der "Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel" (Anlage B 01) ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Fachprüfungsordnung aktualisiert wird.

Auf Seite 44 des Akkreditierungsberichts gibt das Gutachtergremium einen Hinweis zur personellen Ausstattung: "Das vorhandene Lehrdeputat ist aus Sicht der Gutachter noch ausreichend, auch wegen der eingesetzten Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben. Eine weitere Reduktion von Stellen auf Professoraler Ebene würden die Gutachter allerdings als wesentliche Änderung der Akkreditierungsgrundlagen ansehen, die neu bewertet werden müsste." Der Akkreditierungsrat bestätigt diese Auffassung und bittet die Hochschule nochmals um Beachtung.